



Bericht nach § 1 Abs. 4 Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler

Bericht für Jänner bis März 2023

Wien, April 2023

1 Allgemeines

Auf Basis der Beschlüsse des Nationalrats vom 17. Juni 2020 und des Bundesrats vom 2. Juli 2020 trat das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler (BGBl. I Nr. 64/2020) am 7. Juli 2020 in Kraft.

Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat (gemäß § 3 Abs. 1) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Richtlinie über die Abwicklung der Beihilfen erlassen), die in ihrer ersten Fassung am 8. Juli 2020 in Kraft trat.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes hat sich der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Abwicklung der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) zu bedienen. Mit 30. April 2022 ist die Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstler:innen ausgelaufen. Alle bis dahin gestellten Anträge wurden durch die SVS zwischenzeitlich abgearbeitet.

1.1 Dotierung

Das Budgetvolumen der Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler wurde in Etappen mit jeweils der entsprechenden Novelle des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbstständige Künstler:innen erhöht:

- von 90 Mio. Euro auf 110 Mio. Euro (BGBl. I Nr. 149/2020),
- von 110 Mio. Euro auf 120 Mio. Euro (BGBl. I Nr. 38/2021),
- von 120 Mio. Euro auf 140 Mio. Euro (BGBl. I Nr. 84/2021),
- von 140 Mio. Euro auf 150 Mio. Euro (BGBl. I Nr. 137/2021),
- von 150 Mio. Euro auf 175 Mio. Euro (BGBl. I Nr. 223/2021).

2 Überbrückungsfinanzierung für Künstler:innen

2.1 Ausgestaltung der Förderung

Antragsberechtigt waren jene Personen, die im Sinne der Richtlinie Kunst und Kultur schaffen, ausüben, vermitteln oder lehren und

- zum 13. März 2020 gemäß § 2 GSVG als Künstler:innen in der Sozialversicherung der Selbständigen pflichtversichert waren;
- die im Jahr 2018 und/oder 2019 pflichtversichert waren und zum Stichtag 13. März 2020 künstlerisch tätig im Sinne der Richtlinie waren;
- die gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 GSVG von der Sozialversicherung ausgenommen sind und gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 GSVG zum 13. März 2020 freiwillig in der Sozialversicherung versichert waren;
- die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung aufgrund selbständiger künstlerischer Tätigkeit bei der SVS bis spätestens am 13. Juni 2020 eingelangt war.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung waren überdies nachfolgende Punkte kumulativ zu erfüllen:

- Hauptwohnsitz in Österreich.
- Vorliegen einer durch COVID-19 verursachten wirtschaftlichen Notlage im Sinne eines Unvermögens, die laufenden Kosten (Lebenshaltungs- und Betriebskosten) zu decken oder eine Gefährdung der Weiterführung der künstlerischen Tätigkeit.

Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen haben, waren nicht antragsberechtigt.

Sofern Leistungen aus dem Härtefallfonds gemäß Härtefallfondsgesetz, BGBl. I Nr. 16/2020 bezogen und/oder zugesagt wurden, fanden Anrechnungen im Rahmen des gegenständlichen Fonds statt. Derartige Leistungen bzw. Leistungszusagen waren im Zuge der Antragstellungen anzugeben und wurden von der maximal möglichen Beihilfenhöhe vor Auszahlung in Abzug gebracht.

Ebenso bestand nur Anspruch, sofern kein Anspruch auf Umsatzeratz iSd der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzeratzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG), BGBl. II Nr. 467/2020 bestand.

2.2 Ausgestaltung der Förderung im Jahr 2020

Die Beihilfe bestand im Jahr 2020 aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die maximale Beihilfenhöhe von 6.000 Euro galt bis 7. Oktober 2020 für Antragsteller:innen, die die Beihilfevoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllten. Im Ministerrat vom 7. Oktober 2020 wurde beschlossen, die Höhe der Unterstützung aus der Überbrückungsfinanzierung auf maximal 10.000 Euro anzuheben. Mit 17. November 2020 wurde eine Lockdown-Kompensation in Höhe von 1.300 Euro eingeführt, die mit 7. Dezember 2020 auf 2.000 Euro aufgestockt wurde.

2.3 Ausgestaltung der Förderung im Jahr 2021

Für die Antragstellung ab dem 15. Jänner 2021 konnten rückwirkend Anträge für das Jahr 2020 gestellt werden. Die maximale Beihilfenhöhe betrug 10.000 Euro. Zudem bestand die Möglichkeit im Jahr 2021 die Lockdown-Kompensation für die Monate November/Dezember 2020 zu beantragen.

Die Verlegung des Stichtags, bis zu dem die Voraussetzungen spätestens zu erfüllen waren, wurde auf den 1. November 2020 festgesetzt. Ergänzend waren Personen antragsberechtigt, die im Jahr 2020 bereits antragsberechtigt waren.

Mit der Änderung der Richtlinie (Inkrafttretung mit 22. Februar 2021) wurde eine weitere Lockdown-Kompensation für die Monate Jänner/Februar 2021 in Höhe von 1.000 Euro geschaffen. Zugleich wurde die Antragsmöglichkeit für einen regulären Zuschuss bis 30. Juni 2021 verlängert und die Zuschusshöhe für 2021 ab 1. April 2021 auf 6.000 Euro erhöht.

Eine weitere Richtlinienänderung – Inkrafttretung mit 1. April 2021 – sah eine abermalige Lockdownkompensation für März/April 2021 in Höhe von 1.000 Euro vor. Ab 1. August 2021 (Inkrafttretung) konnte für das dritte Quartal 2021 der Betrag in Höhe von 1.800 Euro beantragt werden. Alle übrigen Antragsmöglichkeiten für Beihilfen und Lockdown-Kompensationen endeten mit 30. Juni 2021.

Von 6. Dezember 2021 bis zum 31. Dezember 2021 konnte für die Monate November und Dezember 2021 eine weitere Beihilfe in der Höhe von 2.000 Euro beantragt werden.

2.4 Ausgestaltung der Förderung im Jahr 2022

Für das 1. Quartal 2022 war eine neuerliche Antragstellung für eine Beihilfe in Höhe von 1.800 Euro beginnend mit 17. Jänner 2022 bis längstens 30. April 2022 möglich.

3 Anträge und Auszahlungen

	Gesamt
Zusagen (=Auszahlungen)	62.445
Ablehnungen	2.214
Auszahlungen in TEUR	157.130

Insgesamt erhielten 10.047 Personen mindestens eine bzw. max. zwölf Auszahlungen der SVS Überbrückungsfinanzierung:

- Erstbetrag in Höhe von 6.000 Euro bzw. ab 7. Oktober 2020 in Höhe von 10.000 Euro (abzüglich einer bereits geleisteten Zahlung aus dem Härtefallfonds)
- Erhöhungsbetrag von 4.000 Euro (abzüglich einer bereits geleisteten Zahlung aus dem Härtefallfonds, nur für Anträge vor dem 7. Oktober 2020)
- Lockdown-Kompensation in Höhe von 1.300 Euro bzw. ab 7. Dezember 2020 in Höhe von 2.000 Euro
- ggf. Erhöhungsbetrag der Lockdown-Kompensation von 700 Euro (falls die bereits geleistete Lockdown-Kompensation noch nicht die Erhöhung beinhaltet hat)
- Beihilfe 2021 in Höhe von 3.000 Euro für das 1. Quartal 2021
- Lockdown-Kompensation in Höhe von 1.000 Euro für Jänner/Februar 2021
- Beihilfe 2021 in Höhe von 3.000 Euro für das 2. Quartal 2021
- Lockdown-Kompensation in Höhe von 1.000 Euro für März/April 2021
- Beihilfe 2021 in Höhe von 1.800 Euro für das 3. Quartal 2021
- Beihilfe für November und Dezember 2021 in Höhe von 2.000 Euro
- Beihilfe 2022 in Höhe von 1.800 Euro für das 1. Quartal 2022

Die durchschnittlich ausbezahlte Förderung pro Person betrug 15.639,48 Euro. Maximal konnten 25.600 Euro an Beihilfen bzw. Lockdown-Kompensationen bezogen werden. Das Verhältnis Frauen zu Männern hinsichtlich der positiv erledigten Anträge lag im Antragszeitraum bei 41% zu 59%.

Bei der Auswertung nach Bundesland über den gesamten Zeitraum zeigt sich, dass 63% der positiv erledigten Anträge auf Wien entfallen.

Verwaltungskosten

Für die Abwicklung der Überbrückungsfinanzierung für Künstler:innen steht der SVS das in der Abwicklungsvereinbarung festgelegte Entgelt zu. Die Abwicklungsvereinbarung wurde vom BMKÖS und der SVS am 23. Juli 2020 unterzeichnet und sieht ein einmaliges pauschales Abwicklungsentgelt pro Antragsteller:in vor, dafür wurde ein Pauschalbetrag von insgesamt 450.000 Euro (davon 50.000 für die nachgelagerte Kontrolle) definiert. In der Folge wurde im 1. Nachtrag vom 20. Mai 2021 das Abwicklungsentgelt mit 20 € je Antragsfall vereinbart. Grund dafür war, dass man im Juli 2020 zunächst von wesentlich weniger Anträgen und Phasen ausging, die in der Folge pro Person in mehreren Auszahlungen von Beihilfen bzw. Lockdown-Kompensationen resultierten.

Die Verwaltungskosten betragen 1,379 Mio. Euro, in diesen sind die Kosten für die nachgelagerte Kontrolle bereits enthalten. Das entspricht 0,79% der Dotierung von 175 Mio. Euro bzw. 0,88% des ausbezahlten Volumens von 157,130 Mio. Euro.

Rückzahlungen

Bis März 2023 wurden 541 freiwillige Rückzahlungen in Höhe von insgesamt 1,466 Mio. Euro geleistet. Gründe für die Rückzahlungen waren u.a. Wechsel von Beihilfenbezieher:innen von der Überbrückungsfinanzierung in den Härtefallfonds. Die Rückzahlungen werden nicht mit den Auszahlungen saldiert dargestellt und sind keine Rückforderungen im Sinne der nachgelagerten Kontrolle.

Nachgelagerte Kontrolle

Auch der Rechnungshof hat sich bereits mit den COVID-19-Maßnahmen für Kunstschaffende sowie Kulturvermittler:innen in seinem im August 2022 veröffentlichten Bericht beschäftigt. Geprüft wurde im Wesentlichen der Zeitraum von März 2020 bis März 2021 und umfasste u.a. auch die Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstler:innen. Der Rechnungshof hat in seinen Empfehlungen das Konzept der nachgeordneten Kontrolle angesprochen. Ein solches Prüfkonzept liegt vor und umfasst u.a. eine klare Definition der Rückforderungsfälle in Fallgruppen gemäß Richtlinie, einen zeitlichen Rahmen für die Durchführung der Rückabwicklungen, den konkreten Prüfungsumfang je Fallgruppe sowie Berichtspflichten der SVS gegenüber dem BMKÖS im Rahmen der nachfolgenden Überprüfung.